



Hochschule  
für Musik und Theater  
Hannover

**Verkündungsblatt der  
Hochschule für Musik  
und Theater Hannover**

**Hannover, 08.05.2008**

**Nr. 02/ 2008**

**Grundordnung der Hochschule für Musik und Theater Hannover**

Der Senat der Hochschule für Musik und Theater hat am 11.02.2008 die Grundordnung der Hochschule für Musik und Theater Hannover genehmigt.

Sie tritt am Tage ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Herausgeber:  
Das Präsidium  
der Hochschule für Musik  
und Theater Hannover  
Emmichplatz 1  
30175 Hannover



## **Grundordnung der Hochschule für Musik und Theater Hannover**

### **Abschnitt 1 - Grundlagen**

- § 1 – Rechtsstellung
- § 2 – Aufgaben

### **Abschnitt 2 – Hochschulleitung**

- § 3 – Präsidium
- § 4 – Präsidentin/Präsident
- § 5 – Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten
- § 6 – Hauptamtliche Vizepräsidentin/hauptamtlicher Vizepräsident

### **Abschnitt 3 – Innere Organisation**

- § 7 – Gliederung der Hochschule
- § 8 – Ständige Kommission für Lehre und Studium
- § 9 – Studiengangssprecherinnen/ Studiengangssprecher

### **Abschnitt 4 – Organe, Gremien und Kommissionen**

- § 10 – Zusammensetzung
- § 11 – Organe der Hochschule
- § 12 – Senat
- § 13 – Hochschulrat

### **Abschnitt 5 – Mitglieder und Angehörige**

- § 14 – Mitglieder und Angehörige
- § 15 – Rechte und Pflichten der Hochschulmitglieder
- § 16 – Studierende
- § 17 – Lehrbeauftragte
- § 18 – Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren,

### **Abschnitt 6 – Frauen und Gleichstellung**

- § 19 – Gleichstellungsbeauftragte
- § 20 – Kommission für Gleichstellung
- § 21 – Ausstattung

### **Abschnitt 7 – Wissenschaftliche, künstlerische, pädagogische Institute/Zentren**

- § 22 – Errichtung
- § 23 – Organisation

### **Abschnitt 8 – Berufungsverfahren**

- § 24 – Berufung

### **Abschnitt 9 – Ehrungen**

- § 25 – Ehrenbürgerin/Ehrenbürger
- § 26 – Ehrensensatorin/Ehrensensator
- § 27 – Ehrenmedaille
- § 28 – Verfahren

## **Abschnitt 10 – Schlussbestimmungen**

- § 29 – Änderungen der Grundordnung
- § 30 – Inkrafttreten

## **Abschnitt 1 – Grundlagen**

### **§ 1 – Rechtsstellung**

Die Hochschule für Musik und Theater Hannover ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts in staatlicher Trägerschaft. Ihr Sitz ist Hannover. Sie führt ein Dienstsiegel.

### **§ 2 – Aufgaben**

(1) Die Hochschule ist eine künstlerisch-wissenschaftliche Hochschule mit dem Recht der Selbstverwaltung. Sie dient der Pflege und Entwicklung der Künste und der Wissenschaften. Sie nimmt diese Aufgaben durch Gewährung von Lehre und Studium sowie künstlerische Vorhaben und wissenschaftliche Forschung wahr. In der Erfüllung dieser Aufgaben ist die Hochschule frei.

(2) Die Hochschule bereitet auf Berufe vor, die eine künstlerische, pädagogische, künstlerisch-wissenschaftliche oder wissenschaftliche Ausbildung voraussetzen. Sie fördert insbesondere die internationale Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen und kulturellen Einrichtungen.

(3) Im Bewusstsein ihrer Verantwortung vor Verfassung und Gesellschaft fördert die Hochschule die Entfaltung der künstlerischen Persönlichkeit, das wissenschaftliche Denken, pädagogische Fähigkeiten und die Entwicklung kommunikativer und medialer Kompetenz. Durch künstlerische, wissenschaftliche, pädagogische und mediale Aktivitäten wirkt sie in ihrer Region und leistet damit einen Beitrag zum kulturellen Leben.

(4) Die Hochschule fördert die künstlerische und wissenschaftliche Weiterbildung sowie die Weiterbildung ihres Personals.

(5) Die Hochschule verpflichtet sich, bei allen ihren Vorhaben die unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen von Frauen und Männern von vornherein und regelmäßig zu berücksichtigen (Gender Mainstream). Dabei ergreift sie insbesondere Maßnahmen zur Beseitigung der im Hochschulwesen für Frauen bestehenden Nachteile sowie zur Förderung der Frauen- und Geschlechterforschung/-studien und trägt zur Erhöhung des Anteils der Frauen in Bereichen, in denen sie unterrepräsentiert sind, bei.

(6) Im Übrigen richten sich die Aufgaben der Hochschule nach § 3 NHG.

## **Abschnitt 2 – Hochschulleitung**

### **§ 3 – Präsidium**

(1) Die Hochschule wird vom Präsidium unter Vorsitz der Präsidentin/des Präsidenten geleitet. Dem Präsidium gehören neben der Präsidentin/dem Präsidenten und der

Hauptberuflichen Vizepräsidentin, dem Hauptberuflichen Vizepräsidenten vier nebenberufliche Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten an.

(2) Das Präsidium legt dem Hochschulrat den Entwicklungsplan zur Stellungnahme und dem Senat zum Beschluss vor. Das Präsidium gibt dem Senat und dem Hochschulrat über Wirtschaftspläne und dem Senat darüber hinaus über den Abschluss einer Zielvereinbarung rechtzeitig vor einem Beschluss Gelegenheit zur Stellungnahme. Es legt dem Senat mindestens einmal jährlich Rechenschaft über Angelegenheiten der Selbstverwaltung in seiner Entscheidungszuständigkeit ab.

(3) Das Präsidium kann nach Bedarf Kommissionen und Arbeitsgruppen zu seiner Unterstützung und Beratung einsetzen.

#### **§ 4 – Präsidentin/Präsident**

(1) Die Präsidentin/der Präsident vertritt die Hochschule nach außen, führt den Vorsitz im Präsidium und legt die Richtlinien für das Präsidium fest.

(2) Im Falle der Abwesenheit der Präsidentin/des Präsidenten erfolgt die Vertretung durch die Hauptamtliche Vizepräsidentin/den Hauptamtlichen Vizepräsidenten. Einzelne Aufgaben können einer Vizepräsidentin/einem Vizepräsidenten übertragen werden.

(3) Der Präsidentin/Dem Präsidenten werden die Bereiche Fundraising, Marketing sowie Presse- und Öffentlichkeitsarbeit unmittelbar zugeordnet. Über die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit berichtet die Präsidentin/der Präsident dem Senat mindestens einmal im Jahr.

(4) Mindestens ein Jahr vor Ablauf der Amtszeit der Präsidentin/des Präsidenten ist die Stelle öffentlich auszuschreiben. Die Präsidentin oder der Präsident wird auf Vorschlag des Senats ernannt oder bestellt. Zur Vorbereitung des Vorschlags richten der Senat und der Hochschulrat eine gemeinsame Findungskommission ein, die eine Empfehlung abgibt.

#### **§ 5 – Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten**

(1) Die Ernennung oder Bestellung der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten erfolgt nach § 39 NHG. Die Geschäftsbereiche der Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten bestimmen sich nach der Geschäftsordnung.

(2) Die Amtszeit der nebenberuflichen Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(3) Im Falle der Abwesenheit einer nebenberuflichen Vizepräsidentin/eines Vizepräsidenten erfolgt die Vertretung durch die Präsidentin/den Präsidenten oder eine/einen von ihr/ihm dafür bestellte Vizepräsidentin/bestellten Vizepräsidenten.

#### **§ 6 – Hauptamtliche Vizepräsidentin/hauptamtlicher Vizepräsident**

(1) Die Hauptamtliche Vizepräsidentin/der Hauptamtliche Vizepräsident führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und nimmt die damit zusammenhängenden Aufgaben selbstständig im Rahmen der von der Präsidentin/dem Präsidenten gesetzten Richtlinien wahr.

(2) Sie/Er vertritt die Hochschule ständig in Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten.

(3) Im Falle ihrer/seiner Abwesenheit erfolgt die Vertretung durch die Präsidentin/den Präsidenten. Die Präsidentin/der Präsident kann eine von ihr/ihm bestellte Vizepräsidentin/bestellten Vizepräsidenten mit der Wahrnehmung einzelner Aufgaben beauftragen.

### **Abschnitt 3 – Innere Organisation**

#### **§ 7 – Gliederung der Hochschule**

(1) Die Hochschule ist nicht in Fakultäten gegliedert. Präsidium und Senat nehmen zusätzlich die Aufgaben von Dekanat und Fakultätsrat wahr.

(2) Die Hochschule ist in vier Sektionen organisiert. In den Sektionen werden mehrere Fachgruppen zusammengefasst. Alle an der Hochschule tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Lehrbeauftragte und Studierende sind Fachgruppen zugeordnet. Die Fachgruppen tragen für ihren jeweiligen Bereich die Budgetverantwortung und benennen eine Budgetverantwortliche/ einen Budgetverantwortlichen.

(3) Jeder Sektion ist eine Fachkommission zugeordnet, die Beschlüsse nach Maßgabe des Senats vorbereitet und die über die Vergabe der ihnen jeweils zugewiesenen Finanzmittel entscheidet.

(4) Die Sektionen wählen Mitglieder der Fachkommissionen. Die Ergebnisse der Wahl bedürfen der Bestätigung durch den Senat. Der Senat kann den Fachkommissionen im Rahmen seiner Zuständigkeiten als Senat und Fakultätsrat befristet für die jeweilige Amtsperiode widerruflich Entscheidungsbefugnisse übertragen.

(5) Über die Zuordnung der Personen zu den Fachgruppen sowie über die Zusammensetzung der Sektionen beschließt das Präsidium. Die Fachkommissionen unterliegen einer gemeinsamen Geschäftsordnung, die durch das Präsidium verabschiedet wird.

#### **§ 8 – Ständige Kommission für Lehre und Studium**

Die Ständige Kommission für Lehre und Studium ist zuständig für die Fortentwicklung der Studienangebote. Über die besonderen Aufgaben und Befugnisse der Ständigen Kommission für Lehre und Studium befindet der Senat. Die Studiengangssprecherinnen und Studiengangssprecher nehmen beratend an den Sitzungen der Ständigen Kommission teil.

#### **§ 9 – Studiengangssprecherinnen/Studiengangssprecher**

(1) Für die an der Hochschule angebotenen Studiengänge werden Studiengangssprecherinnen/Studiengangssprecher bestimmt. Mehrere Studiengänge können von einer Sprecherin/einem Sprecher vertreten werden. Zur Studiengangssprecherin/zum Studiengangssprecher kann bestimmt werden, wer in dem betreffenden Studiengang als Lehrende/Lehrender tätig ist. Die Studiengangssprecherinnen/Studiengangssprecher arbeiten der Studienkommission zu.

(2) Das Präsidium kann eine Studiengangssprecherin/einen Studiengangssprecher bestimmen, sofern nicht die Mehrzahl der Lehrenden oder mindestens zehn Lehrende verlangen, dass die Studiengangssprecherin/der Studiengangssprecher durch die Lehrenden des betreffenden Studiengangs gewählt wird. Diese Wahl wird von den Lehrenden in eigener Verantwortung durchgeführt.

## **Abschnitt 4 – Organe, Gremien und Kommissionen**

### **§ 10 – Zusammensetzung**

Organe und Gremien sind nach folgenden Mitgliedergruppen zusammengesetzt:

1. Professorinnen/Professoren, Juniorprofessorinnen/ Juniorprofessoren,
2. Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie die Lehrkräfte für besondere Aufgaben (Mitarbeitergruppe),
3. Studierende (Studierendengruppe),
4. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung (MTV-Gruppe).

### **§ 11 – Organe der Hochschule**

Zentrale Organe der Hochschule sind das Präsidium, der Senat und der Hochschulrat.

### **§ 12 – Senat**

(1) Dem Senat gehören 13 Mitglieder mit Stimmrecht an. Diese sind:

- 7 Mitglieder der Professorengruppe,
- 2 Mitglieder der Mitarbeitergruppe,
- 2 Mitglieder der Studierendengruppe,
- 2 Mitglieder der MTV-Gruppe.

(2) Die regelmäßige Amtszeit des Senats beträgt zwei Jahre.

(3) Die Präsidentin/Der Präsident wird auf Vorschlag des Senats ernannt oder bestellt. Der Senat kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder einzelne Mitglieder des Präsidiums abwählen und damit dem zuständigen Ministerium deren Entlassung vorschlagen. Der Vorschlag bedarf der Bestätigung des Hochschulrates.

(4) Der Senat nimmt zu allen Selbstverwaltungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung insbesondere zur Einrichtung, wesentlichen Änderungen und Schließungen von Studiengängen Stellung. In Selbstverwaltungsangelegenheiten ist ihm das Präsidium im Rahmen seiner Entscheidungszuständigkeit rechenschaftspflichtig. Der Senat hat gegenüber dem Präsidium ein umfassendes Informationsrecht. Er beschließt im Rahmen des Hochschulgesetzes die Ordnungen der Hochschule, die Grundzüge der Hochschulentwicklungsplanung und den Gleichstellungsplan sowie die Grundordnung und ihre Änderungen.

(5) Dem Senat ist rechtzeitig vor einem Beschluss über den Wirtschaftsplan und vor Abschluss einer Zielvereinbarung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

### **§ 13 – Hochschulrat**

(1) An der Hochschule ist ein Hochschulrat eingerichtet, der das Präsidium und den Senat berät. Der Hochschulrat nimmt Stellung zu Entwicklungs- und Wirtschaftsplänen, Entwürfen von Zielvereinbarungen sowie den Vorschlägen des Senats zur Ernennung oder Bestellung von Präsidiumsmitgliedern. Zu seinen Aufgabe gehört auch, Vorschläge des Senats zur Entlassung von Präsidiumsmitgliedern zu bestätigen.

(2) Der Hochschulrat ist berechtigt, zu allen die Hochschule betreffenden Fragen Auskünfte vom Präsidium und vom Senat zu verlangen.

(3) Der Hochschulrat besteht aus sieben Mitgliedern, von denen mindestens drei Frauen sein sollen.

(4) Der Hochschulrat setzt sich zusammen aus fünf Mitgliedern (vornehmlich aus Wirtschaft, Wissenschaft oder Kultur), die mit dem Hochschulwesen vertraut sein sollen und nicht Mitglieder der Hochschule sein dürfen, einem vom Senat der Hochschule gewählten Mitglied der Hochschule und einer Vertreterin/einem Vertreter des Fachministeriums.

(5) Die Amtszeit des Hochschulrats beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(6) Das Präsidium nimmt an den Sitzungen des Hochschulrats mit beratender Stimme teil.

## **Abschnitt 5 – Mitglieder und Angehörige**

### **§ 14 - Mitglieder und Angehörige**

(1) Mitglieder der Hochschule sind die an der Hochschule nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich Tätigen, die eingeschriebenen Studierenden sowie die Doktorandinnen und Doktoranden.

(2) Wer an der Hochschule tätig ist, ohne ihr Mitglied zu sein, ist Angehöriger. An der Hochschule ist tätig, wer ausschließlich in einem Dienst- oder Rechtsverhältnis mit der Hochschule von mehr als nur geringfügigem Umfang steht.

Zu den Angehörigen zählen insbesondere

1. die hauptberuflich, jedoch innerhalb eines Jahres weniger als sechs Monate an der Hochschule Tätigen,
2. die Lehrbeauftragten mit mindestens 6 SWS,
3. die Privatdozentinnen und Privatdozenten
4. die Professorinnen und Professoren im Ruhestand,
5. die Gasthörerinnen und Gasthörer,
6. die Mitglieder des Hochschulrates.

### **§ 15 – Rechte und Pflichten der Hochschulmitglieder**

Die Mitglieder der Hochschule haben das Recht und die Pflicht, an der Selbstverwaltung und der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule in Organen, beratenden Gremien und Kommissionen mitzuwirken.

Die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung kann nur abgelehnt werden, wenn ein wichtiger Grund dafür vorliegt, zum Beispiel besondere Belastungen im persönlichen Bereich, mehrmalige Wahrnehmung vergleichbarer Funktionen der Selbstverwaltung.

### **§ 16 – Studierende**

(1) Die Studierendenschaft hat Anspruch auf Förderung und Unterstützung durch die Organe der Hochschule, insbesondere bei der ordnungsgemäßen Durchführung der Wahlen.

(2) Die Hochschule fördert Vereinigungen von Studierenden, insbesondere durch die Bereitstellung von Räumen für Sitzungen und Veranstaltungen. Voraussetzung ist die Registrierung der Vereinigung beim Präsidium; diese darf nur aus Rechtsgründen versagt werden. Zum Zwecke der Registrierung zeigen die Vereinigungen ihre Gründung dem Präsidium an, hinterlegen eine Satzung und teilen die Namen der Vertretungsberechtigten mit.

(3) Die Hochschule ermöglicht den Studierenden im Rahmen ihrer Kapazität und der geltenden Rechtsvorschriften Zugang zu allen Lehrveranstaltungen.

### **§ 17 – Lehrbeauftragte**

Lehrbeauftragte sind berechtigt und verpflichtet, an Prüfungen teilzunehmen und Prüfungsleistungen in dem von ihnen vertretenen Fach zu bewerten, wenn sie selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder gleichwertige Qualifikation besitzen. Im Übrigen richten sich die Rechte und Pflichten der Lehrbeauftragten nach den Vorschriften des § 34 NHG.

### **§ 18 – Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren**

(1) Das Präsidium kann nach Stellungnahme des Senats künstlerisch, wissenschaftlich oder durch Berufspraxis ausgewiesene Persönlichkeiten zu Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren bestellen, die nicht Mitglieder der Hochschule sind.

(2) Die Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren sollen in der Hochschule Lehrveranstaltungen abhalten. Sie können an Hochschulprüfungen nach Maßgabe der Prüfungsordnungen mitwirken.

(3) Im Übrigen richten sich die Rechte und Pflichten der Honorarprofessoren nach den Vorschriften des § 35 Absatz 1 NHG.

## **Abschnitt 6 – Gleichstellung**

### **§ 19 – Gleichstellungsbeauftragte**

(1) Die Kommission für Gleichstellung legt dem Senat einen Vorschlag zur Wahl der Hauptberuflichen Gleichstellungsbeauftragten vor. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt die Belange der Hochschulfrauen in Hochschule und Gesellschaft wahr und wirkt insbesondere auf die Erfüllung des Gleichstellungsauftrags hin. Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei der internen Evaluation nach § 5 Absatz 1 NHG mit. Sie leitet das Büro für Gleichstellung, Frauenförderung und Beratung und übt die fachliche Aufsicht über die dort beschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus. Das Büro unterstützt die Gleichstellungsbeauftragte bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

(3) Die Stelle der Gleichstellungsbeauftragten ist von der Hochschule öffentlich auszuschreiben. Die eingegangenen Bewerbungen werden dem oder der Vorsitzenden der Kommission für Gleichstellung zur Vorbereitung des Wahlvorschlags übergeben.

(4) Die Kommission für Gleichstellung wählt zwei Mitglieder, die dem Senat den Wahlvorschlag erläutern. Kommt keine Wahl mit der erforderlichen Mehrheit zustande, wird der Vorschlag zur erneuten Beratung an die Kommission zurückgewiesen. Die Zurückweisung ist zu begründen. Erhält auch ein zweiter Wahlvorschlag nicht die erforderliche Mehrheit, kann der Senat die Neuausschreibung der Stelle beschließen.

### **§ 20 – Kommission für Gleichstellung**

(1) Die Mitglieder der Kommission für Gleichstellung werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Senats gewählt. Der Kommission gehören 13 Mitglieder mit Stimmrecht an. Diese sind:

7 Mitglieder der Professorengruppe,  
2 Mitglieder der Mitarbeitergruppe,  
2 Mitglieder der Studierendengruppe,  
2 Mitglieder der MTV-Gruppe.

Die Kommission wird mehrheitlich mit Frauen besetzt, die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit der Mitglieder der Studierendengruppe beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Für die Professorengruppe können auch Lehrbeauftragte benannt werden, deren Tätigkeit mehr als sechs Semesterwochenstunden beträgt.

(2) Die Mitglieder der Kommission für Gleichstellung werden dem Senat von den Vorsitzenden der Fachkommissionen, die Mitglieder aus der MTV-Gruppe werden aus der eigenen Gruppe vorgeschlagen. Die Fachkommissionen werden hierbei von der Gleichstellungsbeauftragten beraten. Der Senat soll bei der Wahl der Mitglieder die Erfahrungen der vorgeschlagenen Personen in Angelegenheiten der Gleichstellung berücksichtigen. Die Kommission soll Mitglieder aus allen Studienbereichen enthalten.

(3) Die Kommission für Gleichstellung berät und unterstützt die Gleichstellungsbeauftragte bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Sie wirkt an dem Entwurf des vom Senat im Einvernehmen mit dem Präsidium zu beschließenden Gleichstellungsplans mit und entscheidet über die Vergabe der Mittel aus dem Frauenförderpool.

(4) Die Kommission für Gleichstellung bildet zur Vertretung und fachlichen Beratung der Gleichstellungsbeauftragten in Gremien und Kommissionen einen Rat für Gleichstellungsangelegenheiten. Der Rat für Gleichstellungsangelegenheiten besteht aus vier Mitgliedern, von denen zwei dem künstlerischem Bereich und zwei dem wissenschaftlichen Bereich angehören. Die Gleichstellungsbeauftragte kann sich durch ein Mitglied des Rates für Gleichstellungsangelegenheiten in Berufungsverfahren vertreten lassen.

Die Erhebung von Widersprüchen bleibt der Gleichstellungsbeauftragten vorbehalten.

## **§ 21 – Ausstattung**

Zur Erfüllung der Aufgaben der Kommission für Gleichstellung und der Gleichstellungsbeauftragten stellt die Hochschule die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Mittel zur Verfügung.

## **Abschnitt 7 – Wissenschaftliche, künstlerische, pädagogische Institute/Zentren**

### **§ 22 – Errichtung**

(1) Das Präsidium kann wissenschaftliche, künstlerische und pädagogische Institute/Zentren errichten, soweit und solange für die Durchführung einer Aufgabe in größerem Umfang Personal- und Sachmittel ständig bereitgestellt werden müssen.

(2) Bei der Errichtung sind der Umfang und die fachliche Zusammengehörigkeit der Arbeitsgebiete, der Umfang der Daueraufgaben und die dafür nötige Grundausstattung an Personal, Räumen sowie Sachmitteln zu berücksichtigen. Einem Institut/Zentrum sollen in der Regel drei hauptamtlich Lehrende zugeordnet sein. Die Zusammensetzung des Vorstandes richtet sich nach der Geschäftsordnung.

### **§ 23 – Organisation**

(1) Institute/Zentren werden von einem Vorstand geleitet.

(2) Die Geschäftsführende Direktorin/der Geschäftsführende Direktor stimmt die Durchführung der Vorhaben am Institut/Zentrum mit dem Vorstand ab und erstellt jährlich einen Kosten- und Finanzierungsplan, den sie/er dem Vorstand zur Beschlussfassung vorlegt. Die Geschäftsführende Direktorin/der geschäftsführende Direktor berichtet Senat, Präsidium und Hochschulrat über die Arbeit des Institutes.

(3) Das Nähere regelt eine Ordnung, die vom Senat auf Vorschlag des Präsidiums beschlossen wird.

(4) Insbesondere bei Instituten/Zentren, die im wesentlichen aus Drittmitteln finanziert werden, kann als weiteres Organ ein Beirat/Kuratorium hinzutreten, dem Personen angehören können, die nicht Mitglieder der Hochschule sind.

## **Abschnitt 8 – Berufungsverfahren**

### **§ 24 – Berufung**

Die Durchführung von Berufungsverfahren erfolgt nach Maßgabe der Berufungsordnung.

## **Abschnitt 9 – Ehrungen**

### **§ 25 – Ehrenbürgerin/Ehrenbürger**

Zur "Ehrenbürgerin"/Zum "Ehrenbürger" der Hochschule können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich hohe Verdienste um die Hochschule und deren Bedeutung in der Öffentlichkeit, um das kulturelle Leben und um die Förderung der internationalen Beziehungen erworben haben.

### **§ 26 – Ehrensenatorin/Ehrensenator**

Zur "Ehrensenatorin"/Zum "Ehrensenator" der Hochschule können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich hohe Verdienste um die Pflege und Entwicklung der Künste oder der Wissenschaften an der Hochschule erworben haben.

### **§ 27 – Ehrenmedaille**

Die Präsidentin/Der Präsident kann nach Beteiligung des Senats in Anerkennung von Verdiensten um die Hochschule eine Ehrenmedaille verleihen.

### **§ 28 – Verfahren**

Die Ernennung zur Ehrenbürgerin/zum Ehrenbürger und zur Ehrensenatorin/zum Ehrensenator erfolgt durch die Präsidentin/den Präsidenten auf Grund eines entsprechenden Senatsbeschlusses; der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des Senats.

## **Abschnitt 10 – Schlussbestimmungen**

### **§ 29 – Änderungen der Grundordnung**

Für die Änderung oder Ergänzung dieser Grundordnung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Senatsmitglieder erforderlich.

### **§ 30 – Inkrafttreten**

Diese Grundordnung tritt nach Genehmigung durch das Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.